



STADT WENDLINGEN AM NECKAR
LANDKREIS ESSLINGEN

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 19. Mai 2009,
mit 1. Änderung am 17. Dezember 2013, 2. Änderung am 22. Oktober 2019 und
3. Änderung am 25. April 2023 folgende

Entgeltordnung für den Treffpunkt Stadtmitte

beschlossen.

Aufgrund von § 11 der Benutzungsordnung werden für die Benutzung der Anlage
Treffpunkt Stadtmitte und ihrer Einrichtungen Entgelte erhoben.

§ 1 Entgelterhebung

Für die Überlassung der Anlage und ihrer Einrichtungen erhebt die
Stadt Wendlingen am Neckar Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser
Entgeltordnung. Es handelt sich dabei um privatrechtliche Entgelte.
Es gilt die Benutzungsordnung für den Treffpunkt Stadtmitte in der jeweiligen
Fassung.

§ 2 Entgeltfreiheit

Die nach § 2 Absatz 3 Benutzungsordnung fest zugewiesenen Räume stehen den
genannten Nutzern unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Benutzer und Veranstalter.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Benutzungsentgelte

Für die Überlassung des Treffpunkt Stadtmitte werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte erhoben.

- (1) Für die Überlassung einer Einrichtung im Treffpunkt Stadtmitte für regelmäßige Benutzungen wie z.B. Proben (Regelbelegung) nach einem Belegungsplan (§ 6 Abs. 1 Benutzungsordnung):

Entgelte für Regelbelegung		
Raum	Jugendliche	Sonstige
Kleiner Saal, EG	1,73 €/Stunde	4,03 €/Stunde
Vorspielraum, 1. OG – 122 qm	1,73 €/Stunde	4,03 €/Stunde
Seminarraum 1, 2. OG – 40 qm	1,15 €/Stunde	2,88 €/Stunde
Seminarraum 2, 2. OG – 28 qm	1,15 €/Stunde	2,88 €/Stunde
Seminarraum 3, 2. OG – 28 qm	1,15 €/Stunde	2,88 €/Stunde
Seminarraum 4, 2. OG – 71 qm	1,15 €/Stunde	2,88 €/Stunde

- (2) Für die Überlassung einer Einrichtung im Treffpunkt Stadtmitte für Einzelnutzungen (§ 7 Benutzungsordnung):

Entgelte für Einzelnutzungen	
Grundmiete pro Veranstaltungstag	
Raum	Sonstige
Großer Saal, EG	76,00 Euro
Kleiner Saal, EG	51,00 Euro
Galerie, 1. OG	13,00 Euro
Großer Saal, EG (mit Bewirtschaftung)	139,00 Euro
Kleiner Saal, EG (mit Bewirtschaftung)	101,00 Euro
Galerie, 1. OG (mit Bewirtschaftung)	25,00 Euro
je Künstlergarderobe	7,00 Euro
Veranstaltungsbühne einschließlich Bühnentechnik	25,00 Euro
Veranstaltungsküche, EG	76,00 Euro
Veranstaltungsküche für Pausenbewirtung	25,00 Euro
Foyer bei Thekenverkauf, EG	25,00 Euro
Feiergarten, EG	25,00 Euro
Flügel ohne Stimmen (Stimmen des Instruments nach tatsächlichem Aufwand)	63,00 Euro
Leinwand	Inklusive Beamer
Beamer	75,00 Euro
Je Stehtisch	4,21 Euro
Vorspielraum, 1. OG – 122 qm	51,00 Euro
Seminarraum 1, 2. OG – 40 qm	13,00 Euro
Seminarraum 2, 2. OG – 28 qm	13,00 Euro
Seminarraum 3, 2. OG – 28 qm	13,00 Euro
Seminarraum 4, 2. OG – 71 qm	20,00 Euro

Entgelte für Einzelnutzungen	
Grundmiete pro Veranstaltungstag	
Raum	Private (Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten, etc.)
Großer Saal, EG Inkl. Veranstaltungsküche, Foyer, Galerie, Feiergarten und Veranstaltungsbühne mit Bühnentechnik	599,16 Euro
Kleiner Saal, EG Inkl. Veranstaltungsküche, Foyer, Technik	411,77 Euro
Großer und kleiner Saal, EG Inkl. Veranstaltungsküche, Foyer, Galerie, Feiergarten und Veranstaltungsbühne mit Bühnentechnik	789,92 Euro
Vorspielraum, 1. OG Inkl. Veranstaltungsküche, Vorraum (1. OG) und Technik	410,09 Euro
Beamer und Leinwand	96,64 Euro
Je Künstlergarderobe	24,37 Euro
Je Stehtisch	4,21 Euro

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die **Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)** in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Bei Einzelnutzungen nach § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung kann eine Kautions in angemessener Höhe erhoben werden. Sie ist vor dem Veranstaltungstermin in bar bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung abzugeben.
- (2) In besonderen Fällen kann im Einzelfall ein höheres Benutzungsentgelt festgesetzt werden.
- (3) In besonderen Fällen (z.B. bei wohltätigen Veranstaltungen) kann im Einzelfall ein niedrigeres Benutzungsentgelt festgesetzt bzw. das Benutzungsentgelt erlassen werden.
- (4) Für Einzelnutzungen nach § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden, wird eine Ermäßigung nach folgender Staffelung gewährt:

3 Tage	20 %,
4 bis 6 Tage	30 %
ab 7 Tage	40 %

§ 6 Ersätze

- (1) Die Benutzer haben der Stadt alle beschädigten oder fehlenden Einrichtungsgegenstände, Fernspreckgebühren und sonstigen sächlichen Kosten (z.B. Kosten für evtl. notwendige Müllentsorgung) zu ersetzen.

- (2) Die Entgelte nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Entgeltordnung beinhalten auch die Klimatisierung sowie die Endreinigung. Soweit die Anlage und ihre Einrichtungen vom Benutzer nicht in besenreinem Zustand verlassen werden, wird ein Kostenersatz von 60 Euro/Stunde bis zum besenreinen Zustand berechnet.
- (3) Sonstige Dienstleistungen wie z.B. das Auf- und Abstuhlen durch den Zentralen Hausmeisterdienst der Stadt Wendlingen am Neckar wird mit 60 Euro/Stunde in Rechnung gestellt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Betrieb nach § 4 Abs. 1 Entgeltordnung.
Die Benutzungsentgelte werden auf der Grundlage der Belegungspläne erhoben.
Die Rechnungsstellung erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres.
- (2) Betrieb nach § 4 Abs. 2 Entgeltordnung.
Das Benutzungsentgelt entsteht mit Abschluss des Überlassungsvertrages.
- (3) Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung kostenfrei an die Stadtkasse zu bezahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

Wendlingen am Neckar, 25. April 2023

gez.
Steffen Weigel
Bürgermeister